

Gerd Simon

Zum Rechtswesen

Ich mische mich ungern in einen Themenbereich ein, der mir absolut fremd ist: Die Juristerei. Die Kontakte zu diesem Bereich, denen man ja manchmal nicht aus dem Weg gehen kann, sowie ein detaillierter Einblick in einen Einzelfall (Karl August Eckhardt, einen der führenden Juristen im 3. Reich s. <http://homepages.uni-tuebingen.de/gerd.simon/EckhardtText.pdf>) haben im Laufe der Zeit ein von mir früh geteiltes Vorurteil des Alltagsmenschen gegen das deutsche Rechtswesen nicht wie in anderen Themenbereichen zu Modifizierungen geführt, die man als Aufbesserung des Rufes bezeichnen könnte. Eher im Gegenteil. Die Lektüre einzelner Texte aus diesem Bereich, vorwiegend von Rechtsphilosophen wie Gustav Radbruch haben mir Respekt abgenötigt, und nicht nur, weil diese sich an einen meiner Favoriten unter den Philosophen, Hans Vaihinger, orientierten. Aber im Gespräch mit den Juristen, mit denen man als Opfer von Rechtsprozessen oder auch als Sachverständiger zu tun hat, werden gerade die dort artikulierten zentralen Thesen beiseitegeschoben, indem man belehrt wird: Leuten wie Radbruch gehe es hauptsächlich um Legitimität. Entscheidend für die Rechtspraxis sei aber die Legalität. Es gehe nicht darum, was unabhängig von Setzungen regionaler, nationaler oder anderer partieller Einrichtungen, gerade auch von staatlichen Regierungen und nicht nur einzelner Machthaber als Recht zu gelten habe, sondern umgekehrt um die Gesetze, die aktuell und lokal gelten, wie immer diese zustande kamen, wie widersprüchlich sie in sich sind und wie sehr sie durch Kommentare und höchstrichterliche Entscheidungen in ihrem Sinn verkehrt wurden, den die ursprünglichen Gesetzgeber vermutlich einmal damit verbanden. Es ginge also um konkrete Gesetze, selbst wenn diese nach den zugrundeliegenden Prinzipien illegal zustande kamen, also eigentlich gar nicht gelten dürften. Es tut mir leid, wenn ich bei diesem Verständnis von Legalität nach wie vor das Gefühl nicht los werde, hier in einen

<http://homepages.uni-tuebingen.de/gerd.simon/Rechtswesen.pdf>

Zur Mainsite: <http://homepages.uni-tuebingen.de/gerd.simon/Rechtswissenschaft.pdf>

Zur Startsite: <http://homepages.uni-tuebingen.de/gerd.simon/>

Sumpf geraten zu sein, der mit den aus der Wissenschaft bekannten Prinzipien kaum vereinbar ist.

Ich verkenne nicht, die kulturgeschichtliche Leistung z.B. eines Solon, der vor deutlich mehr als zweieinhalb Jahrtausenden offenbar zum ersten Mal Gesetze aufstellte, an deren Spitze nicht wie bei den Assyrern und Israelis der Satz stand:

>Ich bin der Herr, dein Gott. Du sollst nicht andere Götter haben neben mir.<

Ein Satz, der auch in jüngster Zeit immer wieder, leicht abgewandelt, restituiert wurde: Im 3. Reich haben führende Juristen wie der genannte Karl August Eckhardt wissenschaftlich zu begründen versucht, dass alle Worte des Führers Gesetzeskraft haben. Ich denke, explizit oder implizit gelten vergleichbare Sätze noch heute in vielen Diktaturen, wahrscheinlich auch in Demokratien, die sich von diesen nur darin unterscheiden, dass sie ihren Alleinherrscher auf einen Zeitraum begrenzt wählen. Ich sehe wenig Unterschiede auch zu den Verfassungen einzelner Länder in Deutschland, die zu bestimmten Religionen, genauer zum Christentum, verpflichtet. Bremen ist hier eine rühmliche Ausnahme.

Ich bin keineswegs dagegen, dass man Gesetze macht. Was ich als Laie davon im Gedächtnis behielt, reicht auch für meine Überzeugung, dass das deutsche Grundgesetz (GG) (wenn man von den Notstandsgesetzen absieht) nicht schlecht gemacht ist. Als 76jähriger werde ich allerdings fast täglich mit einer Schwäche des GG konfrontiert: In § 3 (3) heißt es im GG:

>Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden<

In meiner Schulzeit, in den 50er Jahren, mit dem GG im Geschichtsunterricht befasst, dachte ich nur: Schön, wenn sich alle daran hielten. Heute aber sticht mir ins Auge, was in westlichen Demokratien in ähnlichen Paragraphen nahezu nie fehlt: das Alter. Wenigstens in der Neufassung von 1968 hätte man es in das GG aufnehmen müssen. Bis heute habe ich keine Idee, warum in Deutschland die Altersdiskriminierung legal sein soll, genauer: im GG keiner Erwähnung wert erscheint.

Ich verkenne auch nicht, welche Vorteile es für den Alltagsmenschen hat, Gesetze zu haben. In Hamburg, meiner Heimatstadt, ist weitaus weniger gesetzlich geregelt als in Baden-

Württemberg, wo ich jetzt wohne. Von dem Umstand, dass etwas gesetzlich nicht geregelt ist, profitieren meistens die Chefs, die Besitzer und andere Mächtige, die nicht selten auch noch mit den Rechtssprechenden verhandelt sind. Dass die Richter in Baden-Württemberg über die Auslegung der Gesetze (ob regelmäßig, weiß ich nicht) zu vergleichbaren Ergebnissen kommen, ist eine andere Sache. Nicht immer wird das so explizit, wie ich es, als gelernter Philologe mit textnaher Interpretation von Texten vertraut, in einem Prozess erfuhr: Sinngemäß wiedergegeben:

>Der Herr Dr. Simon mag ja mit seiner Interpretation des Paragraphen (einer Verordnung) Recht haben. Die Interpretationsgewalt über den Text hat aber die vorgesetzte Behörde.<

Warum Behörden dann überhaupt Verordnungen machen, wenn sie das Recht haben, deren Sinn im Zweifelsfall ins Gegenteil zu verkehren, konnte mir weder das Gericht noch sonstwer bis heute beantworten. Wo in den Gesetzen überhaupt ein Begriff wie Interpretationsgewalt vorkommt, hab ich nie ausmachen können. So nahe das dem Satz kommt: >Du sollst keine Götter haben....neben mir (= deinem Vorgesetzten),< in manchen Fällen kann man aber auch ohne besonderes Wohlwollen von Juristen über vorhandene Gesetze zu seinem Recht kommen, jedenfalls erfahrungsgemäß eher als bei Gesetzlosigkeit.

Ich wurde gelegentlich als Sachverständiger zu Prozessen herangezogen, wenn es um Sprache ging. Es gibt nur wenige Juristen, die auch in meinem Fach, der Linguistik, ausgebildet sind. Vor mir hatte man meistens schon Wissenschaftler gefragt, die wie ich keine juristische Ausbildung vorweisen konnten. Insofern konnte ich mich nicht wundern, wenn man meine diesbezüglichen Einwände mit der Beteuerung konterte: Das sei nur von Vorteil, da sei ich nicht von vornherein im Verdacht, befangen zu sein. Im übrigen halfen auch sonst keine Ausreden: Ich wurde einfach zwangsverpflichtet. Einer der geringfügigsten Gründe, warum ich die Rechtsstellung der Gutachter hinterfrage. Ich weiß nicht, ob man wusste, dass ich im Zusammenhang mit der Analyse des Sprechakts des Beleidigers den entsprechenden Gesetzesparagraphen grundlegend kritisierte. Als der Richter in einem Verleumdungsprozess, in dem es also im Gegensatz zu den Beleidigungen, um Tatsachenbehauptungen ging, auf Grund meines Votums als Gutachter vorschlug, die Klage wegen Verleumdung in eine wegen Beleidigung zu verwandeln, äußerte ich entsprechend den Satz:

>Herr Richter, wenn ich zu Ihnen sage: „Sie Arschloch“, dann sagt das doch mehr über mich als über Sie aus.<

Abgesehen von den Grenzfällen, in denen Tatsachen eine Rolle spielen, z.B. bei Mobbing oder Diskriminierungen aller Art, lehne ich den Beleidigungsparagraphen noch heute ab, insbesondere wenn man damit versucht, Kritik zu unterbinden. Letzteres versucht man allerdings auch mit dem Verleumdungsparagraphen zu erreichen. Dabei räume ich jeder Kritik das Recht auf Fehlbarkeit ein. Eine nachgewiesene Falschaussage sollte man – von den entstandenen Kosten abgesehen – nach einfacher Aufforderung öffentlich frei von Konsequenzen revidieren können.

Ich bin also am Rande schon mit dem Rechtswesen in Berührung gekommen, fachlich vor allem ausgelöst durch Einblicke in die Rechtssprache. Der oben erwähnte Karl August Eckhardt wirkte mit an Wörterbüchern der Rechtssprache, sah sich also vermutlich als Experten in diesem Bereich. Jeder Winzer weiß, dass seine Fachsprache außerhalb seines Handwerks nur selten verstanden wird. Juristen setzen dem gegenüber häufig voraus, dass ihr Gebrauch eines Wortes auch im Alltag üblich und verständlich ist. Das hängt in Deutschland damit zusammen, dass bei der Konstitution des >Deutschen Rechts< darauf geachtet wurde, dass man die Fachbegriffe möglichst aus der Alltagssprache wählte. Die Germanistik, in der noch im 19. Jahrhundert die Sprache im Vordergrund stand (erst seit dem 1. Weltkrieg dominiert die Literatur), war im Ursprung eine Disziplin der Rechtswissenschaft. Das dürfte wohl das Missverständnis begründet haben, dass die Juristen heute noch mehrheitlich glauben, sie könnten Sprachphänomene wie ein Experte beurteilen, könnten überdies problemlos voraussetzen, der Laie gebrauchte Begriffe, die in seiner Fachsprache vorkommen, wie er. Wenn z.B. in einer jungen Disziplin wie etwa der Informatik noch keine Tradition besteht, Fachbegriffe so verständlich zu machen, dass sie zumindest ein Gebildeter unter den Nicht-Informatikern begreift, worum es geht, dann ist das sicher eine lässliche Sünde. Der Vorteil ist offenbar, dass man weitaus weniger in Versuchung gerät, den Gebrauch eines Wortes wie ‚Nachricht‘ im Fach und im Alltag zu verwechseln. Bei den Juristen, die zu den ältesten akademischen Berufen zählt, ist diese notorische Verwechslung von Fach- und Alltagsbegriffen wie ‚Mord‘ ein nicht nachvollziehbares Manko. Ich sehe davon ab, dass mir die Rechtssprache als eine wenig systematisierte, soll heißen: wenig durchdachte Fachsprache erscheint. Dass der einfache Satz eines deutschen Kardinals >Abtreibung ist Mord< nicht zu massenhaften Klagen insbesondere von Juristen führten, dürfte zu einer anderen bedenklichen Komponente des Rechtssprachengebrauchs führen, dass man als Jurist erst einen nicht rechtssprachlichen Ge-

brauch eines Wortes konzediert, wenn es um Würdenträger und andere öffentliche oder sonstwie „unantastbare“ Personen geht.

Ein weiterer offenkundiger Mangel in der Rechtssprache scheint zu sein, dass sie nicht differenziert zwischen Ober- und Unterbegriffen. Ich bin zwar Linguist, aber kein Experte für die juristische Fachsprache. Im Wissen, dass Fachsprachen anderen Regeln folgen können als die Alltagssprache, kann ich bei aller Zurückhaltung allerdings nicht umhin, meine Verwundung zu äußern, dass, was in der Alltagssprache Unsinn ist, in der juristischen Fachsprache plötzlich möglich sein soll. Es ist schlicht widersinnig, wenn man wie im Fall Mollath einen Freigesprochenen einen Verurteilten nennt. Nach der gleichen Logik könnte man eine Schwangere eine Jungfrau nennen (was nebenbei bemerkt, in der Fachsprache mancher Religionen durchaus möglich zu sein scheint).

Etwas linguistischer ausgedrückt: Der Hauptgrund für die Entstehung, Entwicklung und Planung von Fachsprachen war bisher, dass man damit, was in der Alltagssprache nicht immer eindeutig ist, v.a. Begriffe für Fakten und Vorgänge eindeutig macht. Dass irgendwo eine Fachsprache (wie hier offenbar die juristische) Antonyme (Gegensätze und Unvereinbares) als Homonyme (=Gleichbedeutendes) behandelt, ist mir bisher unbekannt geblieben.

In der Alltagssprache ist es keineswegs ungewöhnlich, wenn es zu Antonymen keinen unmittelbaren Oberbegriff gibt, z.B. Katze – Kater. Die Alltagssprache wählt dann in vielen Fällen meistens einen der beiden Antonyme als Oberbegriff, in diesem Fall Katze. Bei größerem v.a. auch lang andauerndem Bedarf bringt die Alltagssprache ein eigenes Wort als Oberbegriff hervor, z.B. für Stute und Hengst: Pferd (in früheren Zeiten: Ross). Das Fehlen eines Oberbegriffs führt leicht zu Missverständnissen. Gerade diese zu meiden, gehört zu den Hauptaufgaben der Fachsprache. Deshalb gilt eine Fachsprache als defizient bzw. unterentwickelt, die als Oberbegriff zulässt, was zugleich als Unterbegriff gebraucht wird. Wenn die juristische Fachsprache aus dem Antonymenpaar freisprechen – verurteilen, letzteres zum Oberbegriff machen würde, (bisher war mir das nicht aufgefallen), kann sie sich also nicht einmal auf die Alltagssprache berufen, denn da kennen wir diesen Oberbegriff nicht. Es bringt auch nichts, wenn ein Oberbegriff noch viel mehr umfasst als die Antonyme wie für Freigesprochener und Verurteilter der Begriff Prozessbeteiligter.

Ein fehlerhaft zustande gekommenes Urteil kann unter besonderen Bedingungen revidiert werden. Im Fall Mollath ist das aber zumindest kompliziert. Mollath hat in einer einzelnen

Angelegenheit versucht dazu beizutragen, dass etwas Transparenz in das deutsche Bankwesen kommt. Er hat damit etwas Ähnliches gemacht, wie in der Politik und auf globaler Ebene Leute wie Snowden. Er wurde freigesprochen, aber auf Grund von höchst problematischen Gutachten von Psychiatern, die ihn nicht einmal untersucht haben, lebenslang in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen. Ein einmal erfolgter Freispruch kann nicht revidiert werden, wenn nicht neue Fakten dazu Anlass geben. Juristisch besteht also gar kein Handlungsbedarf. Für eine Zwangseinweisung in eine psychiatrische Klinik gibt es jedoch, so werde ich informiert, keine Revisionsmöglichkeit. Insofern hatte die plötzliche Freilassung Mollaths aus einer psychiatrischen Anstalt offenbar überhaupt keine Rechtsgrundlage. Als denkender Nicht-Jurist stoße ich im Rechtswesen immer wieder auf solche unerklärlichen Widersprüche.

Ich gehe normalerweise Talkshows aus dem Weg. Einer Ankündigung folgend, ließ ich mir aber die Talkshow vom 15. August 2013, in der Mollath persönlich in Erscheinung trat, nicht entgehen. Nach der Sendung habe ich spontan festgehalten: Eher gehören alle beteiligten Psychiater in eine geschlossene Anstalt zwangseingewiesen als deren Opfer Mollath. Ich bezweifle auch, dass ich angesichts der Ungeheuerlichkeit der Vorgänge eine derartige Gelassenheit und Geistesgegenwart aufgebracht hätte, wie sie Mollath in dieser Talkshow bewies. Wenn dieser Mensch so mir nichts dir nichts in die Psychiatrie zwangseingewiesen werden konnte, dann müssen wir alle um unsere Freiheit fürchten.

Das wirft die Frage auf, wer überprüft die Psychiater, wer überprüft überhaupt Sachverständige. Fachinterne Überprüfungsinstitutionen pflegen notorisch zu versagen. Erst recht, wenn der Kreis der in Frage kommenden Sachverständigen übersehbar ist. Wie lassen sich außerdem Zwangseinweisungen juristisch einwandfrei, auch gegen das Votum der Sachverständigen, rückgängig machen? Welche Möglichkeiten bestehen, fahrlässige oder absichtliche Irrtümer in diesem Bereich zu sanktionieren.?

Angesichts der gar nicht so seltenen Fälle von Korruption und Kungelei an deutschen Universitäten mit ihren inzucht-ähnlichen Verhältnissen habe ich schon vor Jahren einen internationalen Hochschulgerichtshof mit Sanktionsgewalt gefordert

(s. <http://homepages.uni-tuebingen.de/gerd.simon/HSgerichtshof.pdf>).

Auch eine solche Einrichtung gewährleistet natürlich nicht, dass dann immer noch Fälle auftauchen, in denen es nicht mit rechten Dingen zugeht. Es besteht aber eine größere Wahr-

scheinlichkeit, dass man solche Entwicklungen auf internationaler Ebene (manchmal schon im Vorfeld) stoppt oder reduziert. Analog wäre ein internationaler Sachverständigen-Gerichtshof zu fordern. Wenn ich heute z.B. wegen des Falles Mollath behauptete, dass die beteiligten Sachverständigen, nicht nur der Psychiater Leipziger, sondern angeblich auch Koryphäen wie der Professor Kröger von der Berliner Charité, gnadenlos versagt haben, muss ich mit Klagen wegen Rufschädigung rechnen. Also unterlasse ich das. Einem Gerichtshof könnte man nicht derart verklagen. Schon deswegen wäre eine solche Institution bitter nötig. Wie soll außerdem eine Frage in Deutschland zum Thema werden wie der Umstand, dass so viele im 3. Reich entstandene Gesetze noch heute gelten? Angeblich seien sie seinerzeit nach dem 2. Weltkrieg von den Alliierten für null und nichtig erklärt worden. Wenn das stimmt, was unterscheidet das bundesdeutsche Rechtswesen von anderen raffinierten Varianten der Gesetzlosigkeit?

Ich verallgemeinere diese Forderung absichtlich auf alle Sachverständigen, also auch auf mich; ich war ja selbst einmal Sachverständiger vor Gericht. Meine seit langem öffentlich geäußerte Kritik an vielen Vertretern der Psychiatrie

(s. <http://homepages.uni-tuebingen.de/gerd.simon/aphorismen.pdf> v.a. Aphorismus Nr 100)

ließe sonst manchem auf so etwas wie vorgefasste Meinung schließen. Ich wäre auch dagegen, dass man den Stand der Psychiater pauschal in Misskredit bringt. Daran hindert mich schon mein Respekt z.B. vor dem Lebenswerk der Mitscherlichs oder eines Horst-Eberhard Richter. Nicht alle Psychiater sind potentielle Karazics so wie nicht alle Linguisten potentielle Pechaus¹.

¹ Beide maßgeblich verwickelt in unglaubliche Menschheitsverbrechen (s. dazu: <http://homepages.uni-tuebingen.de/gerd.simon/pechau.pdf>)